

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von
Kernwaffen**
— Drucksachen 7/994, 7/1694 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Bußmann

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Mit dem Gesetzentwurf soll dem in London, Moskau und Washington am 28. November 1969 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zugestimmt werden.

Die Kosten aus diesem Vertrag werden vom Haushalt der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) getragen. Dem Bund können Kosten für die nach dem NV-Vertrag durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen lediglich insoweit erwachsen, als sich als Folge steigender Anforderungen an den

Haushalt der Internationalen Atomenergie-Organisation auch der deutsche Beitrag zu diesem Haushalt erhöhen kann. Nähere Angaben hierüber sind zur Zeit nicht möglich. Für das Haushaltsjahr 1974 bleibt es bei den Ansätzen bei Kap. 30 05 Titel 686 05.

Falls diese Mittel für 1975 und Folgejahre in Auswirkung des Abkommens erhöht werden müssen, würden sie bei der Fortschreibung des Finanzplans des Bundes berücksichtigt werden.

Dieser Bericht beruht auf dem Beschluß des Auswärtigen Ausschusses, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 14. Februar 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Bußmann
Vorsitzender	Berichterstatler